

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von der Visirer Ampt und Auffsicht.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Halling Denice GDN (Dail 32-1) 1988 (e-halle.de)

noch Trincken / oder einigerlen Gewinst fordernt oder heischen.

Von der Visirer Umpt und

In jeglicher / der Wein einlegen lassen will der sol, ehe dann sie auf ihre Lager kommen den geschwornen und verordneten Visirer sordern und ein jedes Faß/keines außbescheiden visiren lassen/ twie viel ein jeder Eymer / Ohmen/ Stübichen oder andere Stadtmaß halten thue/ und soll dem Visirer von jedem Eymer N.N. ges geben werden.

Solches soll der Visirer in ein Register/von werme der Wein erkaust ist / und wer ihn eingelegt hat/ wie viel Faß insonderheit gehalten/ aussteichenen/ und die Verzeichnüß alle Monat des Raths Cammerern überantworten/und sol der Einkausser und Schencke/ von jedem Eymer Wein oder Meth / N.N. aber von Malmasier/ Reinvall/ Muscateller/ so in Lagen gebrächt/von einer Lagen N.N. dem Rathe zu Erhaltung gemeines Nutes/ zu geben verpflichtet seyn/welches allewege von des Naths Cammerern nechst solgenden vier Wochen nach Uberantwortung des Visirzettels/ soll eingesbracht

er

ane

me

et/

e.e

lea

tts

m

es

tit

ife

95

15

ili

in

0%

11/

ench